

Die Fahrpersonalverordnung und die Mengenlehre

Zu den interessegeleiteten Interpretationen einiger Bedarfsexperten zur Anwendung der Regelungen zu Fahrtunterbrechungen/Arbeitsunterbrechungen gemäß

§ 1 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 Fahrpersonalverordnung (FPersV)

Betrachtet man das Ganze aus mathematischer Perspektive, so stellt sich die Regel der Verordnung unter den gegebenen Voraussetzungen wie folgt dar:

Menge A seien die Haltestellenabstände (x) von „mehr als 3 Kilometern“.

Menge B seien die Haltestellenabstände (x) von „nicht mehr als 3 Kilometern“.

Daraus folgt, dass die Mengen definiert seien als:

$$A = \{x \mid 3 \text{ km} < x < \infty \text{ km} \cup x \in \mathbb{R}\}$$

$$B = \{x \mid 0 \text{ km} < x \leq 3 \text{ km} \cup x \in \mathbb{R}\}$$

Beide Mengenbegriffe wie sie der Verordnungsgeber festgelegt hat, bilden keine gemeinsame Schnittmenge.

Die Menge A ohne die Menge B ist die Menge A ($A \setminus B = A$).

Ebenso im umgekehrten Fall: $B \setminus A = B$, daraus folgt wiederum, dass die Schnittmenge der beiden Teilmengen eine leere Menge ist ($A \cap B = \{\}$), da die Mengen nichts gemeinsam haben. Als Mengenkreise dargestellt, würde der Kreis der Menge A nicht einmal den Kreis der Menge B tangieren.

Genau Gegenteiliges aber behauptet der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und der assistierende Gutachter Christoph Rang. Demnach sei die Regelung so zu verstehen, dass die Regel Nr. 1 (mehr als 3 Kilometer) ebenso für die unter Nr. 2 skizzierten Verkehre (nicht mehr als 3 Kilometer) gelte.

Demnach wäre Menge A = Menge B.

Im umgekehrten Fall aber würde die Regel der Verkehre unter Nr. 2 (nicht mehr als 3 Kilometer) nicht für die Verkehre unter Nr. 1 (mehr als 3 Kilometer) gelten. Hier also ist Menge B $\neq$ Menge A. Wenn aber „nicht mehr als 3 km“ gleich „mehr als 3 km“ ist, was an sich schon unlogisch ist, aber von Herrn Rang so behauptet wird, muss der umgekehrte Fall ebenso gelten.

Andreas Riedl
Norderstedt